

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1903/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Zugang der Turnhalle am Berliner Platz; öffentlich

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche konkrete Lösung bietet die Stadtverwaltung den Vereinen und Verbänden für die Anlieferung und den Transport von Sportmaterialien zur Turnhalle an Wochenenden an, wenn eine Zufahrt über den Berliner Platz nicht zulässig und eine Zufahrt über das Schulgelände ausgeschlossen ist?**

Die Aussage aus der Beantwortung der Drucksache 1236/26, wonach eine regelmäßige Nutzung des Berliner Platzes als Zufahrt für den Sportbetrieb nicht von der Zweckbestimmung des Fußgängerbereiches erfasst ist, ist von der Anlieferung von Sportmaterialien zu unterscheiden.

Der Berliner Platz ist als Fußgängerbereich ausgewiesen, wobei Lieferverkehr entsprechend der bestehenden verkehrsrechtlichen Anordnung zugelassen ist. Soweit tatsächlich Sportgeräte oder sonstige für die Hallennutzung erforderliche Materialien angeliefert oder abgeholt werden, kann dies grundsätzlich dem Lieferverkehr zuzuordnen sein. Maßgeblich sind dabei die konkrete Beschilderung und die dort gegebenenfalls festgelegten zeitlichen oder sonstigen Beschränkungen. Hieraus ergibt sich jedoch kein allgemeines Zufahrts- oder Parkrecht für die Nutzerinnen und Nutzer der Sporthalle. Nach Abschluss des Be- oder Entladevorgangs ist der Fußgängerbereich wieder zu verlassen.

Soweit eine erforderliche Anlieferung nicht von der bestehenden Freigabe für den Lieferverkehr umfasst ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Fußgängerbereiches zu beantragen.

Eine Zufahrt über den Schulhof stellt dagegen weiterhin keine Alternative dar. Der Schulhof dient vorrangig schulischen Zwecken und ist nicht als öffentliche oder außerschulische Erschließungsfläche der Sporthalle vorgesehen. Hinzu kommt derzeit die Nutzung von Teilflächen im Zusammenhang

Seite 1 von 3

mit den laufenden Baumaßnahmen. Eine generelle Öffnung des Schulgeländes für den Fahrzeugverkehr außerschulischer Nutzer wird daher weiterhin nicht befürwortet.

Aus Sicht der Stadtverwaltung besteht somit für notwendige Materialtransporte grundsätzlich eine Lösung über den zugelassenen Lieferverkehr beziehungsweise – soweit erforderlich – über eine einzelfallbezogene Ausnahmegenehmigung. Eine generelle Befahrung des Berliner Platzes durch die Nutzer der Sporthalle ist hingegen weder erforderlich noch mit der Funktion des Bereiches als Fußgängerzone vereinbar.

2. Unter welchen konkreten Voraussetzungen kann für einzelne Veranstaltungen bzw. Nutzungen der Turnhalle eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Berliner Platzes erteilt werden und wie viele entsprechende Genehmigungen wurden in den vergangenen drei Jahren erteilt?

Für Fahrten, die nicht bereits von der vor Ort bestehenden Freigabe für den Lieferverkehr erfasst werden, kann bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Tiefbau- und Verkehrsamtes eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Fußgängerbereiches beantragt werden.

Die Entscheidung erfolgt im jeweiligen Einzelfall. Im Antrag sind insbesondere der konkrete Anlass und die Notwendigkeit der Fahrt, das einzusetzende Fahrzeug sowie der beantragte Zeitraum anzugeben. Bei der Entscheidung sind die Belange der Verkehrssicherheit und insbesondere der Schutz des Fußgängerverkehrs zu berücksichtigen. Eine Ausnahmegenehmigung dient daher nicht dazu, eine allgemeine Zufahrtsberechtigung zur Sporthalle zu schaffen, kann jedoch insbesondere dann in Betracht kommen, wenn im Zusammenhang mit einer konkreten Veranstaltung notwendige Transporte nicht anderweitig oder im Rahmen des bereits zugelassenen Lieferverkehrs durchgeführt werden können.

Seitens des Tiefbau- und Verkehrsamtes gab es in den zurückliegenden drei Jahren fünf Ausnahmegenehmigungen die im Zusammenhang mit konkreten Veranstaltungen am Berliner Platz erteilt worden.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung, um bei Veranstaltungen auf dem Berliner Platz eine rechtzeitige Abstimmung mit den Nutzern der Turnhalle sicherzustellen, warum gibt es bislang keine zentrale Belegungsübersicht, obwohl die Verwaltung selbst auf mögliche Nutzungskonflikte hinweist?

Die Beantwortung der Drucksache 1236/26 ist insoweit zu präzisieren, als für die durch den Erfurter Sportbetrieb vergebenen Nutzungszeiten eine öffentlich zugängliche Belegungsübersicht vorhanden ist. Die Belegungen der Sporthalle durch Sportvereine und Sportverbände können über die Sportdatenbank des Erfurter Sportbetriebes eingesehen werden.

Nach Einschätzung des Erfurter Sportbetriebes ist die Belegung der betreffenden Sporthalle durch Sportvereine an Wochenenden zudem eher begrenzt.

Eine zentrale, sämtliche Nutzungsformen umfassende Belegungsübersicht besteht dagegen nicht. Hintergrund sind unterschiedliche Zuständigkeiten innerhalb der Stadtverwaltung. Während der Erfurter Sportbetrieb die Hallenzeiten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine vergibt, können daneben weitere Nutzungsformen bestehen, die nicht über dieses Belegungssystem gesteuert werden. Hierzu gehören insbesondere Nutzungen, für die gegebenenfalls gesonderte vertragliche Vereinbarungen durch das Amt für Liegenschaften und Bodenordnung getroffen werden.

Eine Zusammenführung sämtlicher Nutzungsarten in einem einheitlichen Buchungssystem besteht derzeit nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Abstimmung bei konkreten Veranstaltungen nicht möglich ist. Bei Veranstaltungen auf dem Berliner Platz, bei denen aufgrund ihrer Lage, ihres Umfangs oder ihrer Dauer Beeinträchtigungen des Zugangs zur Sporthalle zu erwarten sind, können die vorhandenen Belegungsinformationen des Erfurter Sportbetriebes herangezogen und bei Bedarf ergänzende Abstimmungen mit den zuständigen Stellen vorgenommen werden.

Unabhängig davon bleibt die Sporthalle grundsätzlich fußläufig erreichbar. Ein möglicher Nutzungskonflikt entsteht daher nicht bereits durch die gleichzeitige Nutzung des Berliner Platzes und der Sporthalle, sondern erst dann, wenn eine Veranstaltung den Zugang zur Halle oder notwendige Anlieferungen tatsächlich beeinträchtigt. In diesen Fällen ist eine einzelfallbezogene Abstimmung zwischen den für die Veranstaltung zuständigen Stellen und den für die Hallennutzung verantwortlichen Bereichen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn